jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2017/9/19 VGW-103/048/15374/2016, VGW-103/048/1582/2017, VGW-103/048/1583/2017

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.09.2017

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

19.09.2017

Index

19/05 Menschenrechte
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/11 Vereinsrecht Versammlungsrecht

Norm

EMRK Art 11 Abs2
B-VG Art 132 Abs1 Z1
VersammlungsG §2

Rechtssatz

Die gesetzlichen Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gewähren einer Partei nicht den Anspruch auf Feststellung der Gesetzwidrigkeit von Bescheiden, sondern den Anspruch auf Aufhebung bzw Korrektur gesetzwidriger Bescheide, die - im Zeitpunkt der Entscheidung weiterhin - in die Rechtssphäre der Partei eingreifen.

Schlagworte

Versammlung; öffentliches Wohl; öffentliche Sicherheit; Untersagung; aufschiebende Wirkung, Ausschluss der; Rechtsmittel, Zulässigkeit des; Rechtsschutzinteresse; Rechtsverletzungsmöglichkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2017:VGW.103.048.15374.2016

Zuletzt aktualisiert am

23.03.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at